

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FIRMA WALLATEC GMBH

## 1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen - Verbraucherschutz

1.1. Allen unseren Geschäftsbeziehungen liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen - im Folgenden kurz AGB genannt - zugrunde. Diese AGB gelten für alle - auch für zukünftige - Geschäfte mit einem Kunden.

1.2. Anderslautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung und Ähnliches.

1.3. Spätestens mit dem Empfang der Leistung gelten unsere AGB als angenommen.

1.4. Wenn diese AGB von Verbraucher sprechen, so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen nur für Verbraucher, nicht aber auch für Unternehmer und/oder Wiederverkäufer.

## 2. Anbot Vertragsabschluss - Storno - Rücktritt

2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Leistung. Die Annahme eines von uns erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

2.2. Bei Annahme des Auftrages werden die Zahlungsfähigkeit und die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wir behalten uns daher das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn uns nach dessen Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Kunden ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Kreditwürdigkeit wesentlich herabzusetzen.

2.3. Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Markenangaben unserer Produkte und technische Angaben sind nur annähernd maßgebend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auskünfte, technische Beratungen und sonstigen Angaben geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen, jedoch ebenfalls unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

2.4. Nach Auftragserteilung erstellen wir aufgrund der Unterlagen des Kunden die Ausführungspläne, die durch den Kunden zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich zu bemängeln sind. Mangels Bemängelung wird das Einverständnis zur vorgeschlagenen Gestaltung, zur Bestückung und den Massen erteilt.

2.5. Aufträge eines Kunden sind für diesen unwiderrufbar.

2.6. Die Stornierung eines Auftrages ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch uns wirksam. Im Falle einer genehmigten Warenrücklieferung werden auf jeden Fall 30% des Auftragswertes als Aufwandsentschädigung verrechnet.

2.7. Der Verbraucher kann bei Haustürgeschäften (§ 3 KSchG) und bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen (§ 5 e KSchG) innerhalb einer Frist von sieben Werktagen vom Vertrag ohne Begründung zurücktreten. Die Frist beginnt bei Warenlieferungen mit dem Tag des Eingangs der Ware beim Verbraucher, bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesandt wird. Im Falle des Rücktritts ist die Ware gemeinsam mit der Rücktrittserklärung auf Kosten des Verbrauchers zurückzusenden.

## 3. Kostenvoranschlag

3.1. Kostenvoranschläge sind unverbindliche Einladungen an den Kunden, ein Anbot zu stellen, die uns daher nicht zur Annahme des Auftrages bzw. zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen verpflichten. Die vom Kunden aufgrund eines Kostenvoranschlags getätigte Bestellung ist ein Anbot an unser Unternehmen. Ein Vertrag kommt nur entsprechend Punkt 2.1. zustande.

3.2. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags leisten wir keine Gewähr.

3.3. Die mit der Erstellung eines Kostenvoranschlags über die bloße Errichtung desselben hinausgehend verbundenen Leistungen sind kostenpflichtig.

## 4. Geheimhaltung / Urheberrechte

An allen unseren Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Abbildungen, Konstruktionen und Unterlagen ähnlicher Art behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Sie gelten als anvertraut und dürfen weder Dritten ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht noch außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns verwendet oder verwertet werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen oder Auflösung des Vertrages, aus welchem Grunde immer, unverzüglich zurückzugeben.

## 5. Preise / Abrechnung

5.1. Unsere Preislisten werden laufend aktualisiert. Ausschließlich die neueste Preisliste ist jeweils gültig. Ein Kunde kann sich auf Druckfehler in diesen Preislisten nicht berufen.

5.2. Unsere Preise sind freibleibend. Hinzu kommt stets die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5.3. Die Preise beruhen auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe und behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Liefertermin, jedoch längstens 5 Monate ab Bestellungseingang oder entsprechend gesonderter Angabe. Nach Ablauf dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung.

5.4. Montage: Sofern nicht ausdrücklich als Montagepauschale vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Montagekosten (Monteurzeiten, Transport und Kleinmaterial) nach tatsächlichem Aufwand zu unseren jeweils geltenden Sätzen zusätzlich zu bezahlen. Die Stundensätze umfassen ausschließlich die Löhne, während Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung und Übernachtung zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Nicht durch uns verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Kunden angelastet, auch dann wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Pauschale für die Montage vereinbart worden war.

5.5. Regiearbeiten: Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Auftrag werden zu unseren jeweils geltenden Stundensätzen durchgeführt. Regiearbeiten sind auch dann vom Kunden zu bezahlen, wenn sie vom Kunden nicht bestätigt wurden.

5.6. Wenn Leistungsempfänger und Auftraggeber verschiedene (juristische) Personen sind (zB Generalunternehmer), können wir bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Auftraggeber direkt mit dem Leistungsempfänger abrechnen. Der Auftraggeber tritt hiezu seine Forderungen gegen den Leistungsempfänger an uns ab.

## 6. Lieferung - Transport - Gefahrtragung

6.1. Teillieferungen sind zulässig.

6.2. Mangels ausdrücklicher und schriftlicher abweichender Vereinbarung gelten unsere Waren im Hinblick auf die Gefahrtragung als "ab Werk" verkauft, selbst wenn die Lieferung frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremdem Fahrzeug oder in Teilen oder einschließlich Montage erfolgt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, geht die Gefahr vom Tage unserer Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6.3. Wenn bei der Bestellung keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht wurden, wird die Beförderung nach bestem Ermessen, aber ohne irgendeine Verantwortung für billigste Verfrachtung etc. übernommen. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen wahrzunehmen. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden ist ausgeschlossen.

6.4. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Kunde

diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstandenen Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter ersatzpflichtig.

6.5. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.

6.6. Der Kunde trägt allfällige Speditionsspesen, falls nicht abweichendes vereinbart wurde. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet eine sachgemäße Lagerung der von uns gelieferten Apparate und Einrichtungen sicherzustellen. Er haftet für jedwede Beschädigung, insbesondere durch Dritte, wegen mangelhafter Lagerung, aufgrund von Wasser-, Feuer- oder Einsturzschäden und Diebstahl oder Ähnliches. Uns trifft keinerlei Gefahrtragungspflicht oder Haftung außer für den Fall unseres grob schuldhaften Verhaltens für gelieferte Apparate und Einrichtungen, und zwar auch dann, wenn die Montage Vertragsgegenstand ist. Der Kunde hat insbesondere auch nach erfolgter Montage für genügenden Schutz vor Schlag, Beschmutzung und Beschädigung zu sorgen.

6.8. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Kunden liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Kunden und gelten als Ablieferung.

6.9. Wird unsere Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angenommen, so sind wir berechtigt, für die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu sorgen. Wir sind jedoch auch berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### 7. Fristen

7.1. Unsere Angaben über Lieferfristen gelten als annähernd und sind grundsätzlich unverbindlich. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

7.2. Die Lieferzeit beginnt mit der Abklärung technischer Details, nicht jedoch vor dem unwiderruflichen Eingang der vereinbarten Anzahlung oder der Erfüllung sonstiger Obliegenheiten und Verpflichtungen durch den Kunden (Mitwirkungshandlungen, Beibringung behördlicher Genehmigungen etc) zu laufen. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen und Liefertermine fest vereinbart wurden.

7.3. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen und Obliegenheiten (vgl. Punkt 7.2.) nicht rechtzeitig, treten ohne weiteres die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ein. Im Falle des Annahmeverzuges steht uns der Ersatz aller durch die Verzögerung oder durch die Nichtvornahme bedingten Aufwendungen und Schäden zu.

7.4. Unsere Lieferfristen (auch Nachbesserungs- und Ersatzlieferfristen) werden angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Verkehrsstörungen (zB Schnee), Witterungsbedingungen, Lieferstörungen bei Zulieferern, oder Umstände außerhalb unserer Einwirkungsmöglichkeit, die den Fällen höherer Gewalt in der Wirkung gleichkommen, eintreten und dadurch die terminliche Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unzumutbar ist.

### 8. Mängelrügen - Gewährleistung - Haftung

8.1. Nach unserer Fertigstellungsanzeige hat der Kunde Lieferung und Montage zu kontrollieren und die Übernahme auf dem Servicebericht oder Lieferschein schriftlich zu bestätigen. Die Übernahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung an derselben nicht mitwirkt oder die Unterschrift verweigert.

8.2. Mängelrügen sind bei sonstiger Unwirksamkeit unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. Ende der Montage schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht in der angeführten Form, so gilt die Ware als genehmigt.

8.3. Der Kunde hat nachzuweisen, dass der Mangel im maßgeblichen Zeitpunkt, das ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war. Geringe Abweichungen in den Massen oder Farben berechtigen nicht zur Beanstandung.

8.4. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung, die Einbehaltung des Kaufpreises und die Zurückbehaltung von Zahlungen oder eines Teiles hiervon wegen erhobener Mängelrügen aller Art sind ausgeschlossen.

8.5. Wir können die berechtigten Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung befriedigen.

8.6. Jede darüber hinausgehende Haftung außer für den Fall groben Verschuldens, das der Kunde zu beweisen hat, ist ausgeschlossen.

8.7. Eine allfällige über die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen hinausgehende Garantie ist in der Auftragsbestätigung angeführt. Die Garantiefrist beginnt mit Übergabe, spätestens jedoch 30 Tage nach Anzeige der Fertigstellung zu laufen. In diesem Falle verpflichten wir uns, alle Teile, die während der Garantiezeit nachweisbar in Folge von Material- oder Fabrikationsfehlern schadhaf oder unbrauchbar geworden sind, raschest möglich in Stand zu stellen oder zu ersetzen. Hierzu sind die beanstandeten Teile frei an uns zu senden. Ortsgebundene Einrichtungen werden so weit als möglich an Ort und Stelle repariert. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

8.8. Eine Garantieleistung ist jedoch ausgeschlossen im Falle unsachgemäßer Handhabung, mangelhafter Wartung oder übermäßiger Beanspruchung.

8.9. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

### 9. Zahlung

9.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt fällig:

- eine Hälfte des Gesamtauftragsvolumens bei Erhalt der Auftragsbestätigung;

- eine Hälfte bei Anzeige der Liefer- und Montagebereitschaft;

9.2. Werden ausdrücklich Abzüge (zB Skonti) vereinbart, so stehen diese dem Kunden nur dann zu, wenn sämtliche Teilzahlungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen (oder gem. 9.1.) geleistet werden. Allenfalls bereits vorgenommene Abzüge werden bei der Schlussrechnung wieder aufgeschlagen.

9.3. Gerät der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden aufschieben und

- eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen in Anspruch nehmen und

- den gesamten, offenen Kaufpreis und Werklohn fällig stellen, und

- ab Fälligkeit Verzugszinsen – auch für Verbraucher - in der Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs 2 ABGB, zumindest 9% verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Unbenommen bleibt uns in jedem Falle die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. In jedem Falle sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern bzw. zu leisten und von allen weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn Umstände hervorkommen, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind.

9.4. Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten. Außerdem sind wir berechtigt, die Herausgabe sämtlicher noch nicht bezahlter Waren zu verlangen.

9.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden ist jedenfalls unzulässig.

9.6. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist jedenfalls unzulässig. Für Verbraucher gilt dieses Aufrechnungsverbot nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder für Gegenforderungen des Verbrauchers, die im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeit unseres Unternehmens stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

9.7. Im Falle der Säumnis des Kunden ist dieser verpflichtet, alle uns für die Verfolgung unserer Ansprüche zweckentsprechenden tarifmäßig bestimmten oder bestimmbaren und notwendigen Kosten, insbesondere Mahn- und Interventionsspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf die genannten Kosten, sodann auf die Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst zuletzt auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren angerechnet. Nach Zahlung der entstandenen Kosten werden die Zahlungen immer auf die Forderung aus der ältesten Leistung und erst in der Folge auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren angerechnet, auch bei entgegenstehender Widmung durch den Kunden.

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen, baren Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich eines etwaigen Kontokorrent-Saldos und der Kosten laut Punkt 9.7. in unserem unbeschränkten Eigentum.

10.2. Der Kunde ist bei sonstiger Haftung verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt oder im Miteigentum (vgl Punkt 10.4.) stehenden Liefergegenstände auf seine Kosten zum Neuwert gegen Verlust und sonstige Schäden zu versichern.

10.3. Von uns gelieferte, bereits bezahlte, aber noch im Besitz des Kunden vorhandene Waren haften, unter Berücksichtigung einer etwaigen Qualitätsminderung, für alle noch offen stehenden Forderungen.

10.4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) mit uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache.

10.5. Vor Eigentumsübergang ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware ohne unsere Zustimmung zu verkaufen, verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen und dgl. In diesem Falle werden, vorbehaltlich unseres Rechtes, weitergehende Ansprüche zu stellen, unsere gesamten Forderungen unter Aufhebung aller etwa vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.

10.6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns stellt keinen Vertragsrücktritt dar.

#### **11. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht**

11.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist A-4840 Vöcklabruck; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

11.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UNKaufrechtes.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten

ist das für A-4840 Vöcklabruck sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

11.4. Diese Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht zwingende Vorschriften (zB für Verbraucher) dem entgegen sprechen.

#### **12. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB inhaltlich teilweise oder zur Gänze ungültig sein, so tritt jedenfalls nur Teilnichtigkeit ein. Sämtliche sonstigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmung gilt eine dieser wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung als vereinbart.